

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Informationsfreiheit gewährleisten – Freien Zugang zu bei den Behörden vorhandenen Informationen sicherstellen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Der Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes besteht darin, den freien Zugang zu bei den Behörden vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen auf Antrag zugänglich gemacht werden sollen.
2. Nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis der Informationskostenverordnung kann für schriftliche Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand eine Gebühr von bis zu 500 Euro erhoben werden.
3. Erfordert die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz einen höheren Verwaltungsaufwand als in den Tarifstellen des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses vorgesehen, kann sich die Gebühr nach § 3 der Informationskostenverordnung außerdem über die dort festgelegte Rahmengebühr hinaus weiter erhöhen.
4. Gemäß § 4 der Informationskostenverordnung werden die Gebühren auf der Grundlage des jeweils geltenden Gebührenerlasses des Finanzministeriums und der darin vorgesehenen Stundensätze berechnet.
5. Aus der Sicht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit widersprechen die Regelungen der §§ 3 und 4 der Informationskostenverordnung dem Grundsatz des effektiven Informationszuganges und sind daher unverhältnismäßig.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die §§ 3 und 4 der Informationskostenverordnung zu streichen.
2. den Entwurf eines Transparenzgesetzes in den Landtag einzubringen, das die proaktive Veröffentlichung von Informationen aus Politik und Verwaltung in einem modernen Internetportal vorsieht.

Constanze Oehlich und Fraktion

Begründung:

Der Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes besteht darin, den freien Zugang zu bei den Behörden vorhandenen Informationen zu gewährleisten. Aus der Begründung zum Informationsfreiheitsgesetz ergibt sich, dass der Anspruch auf Informationen wirksam in Anspruch genommen werden können muss. Beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit häufen sich jedoch in letzter Zeit die Fälle, in denen dieser zwischen Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Behörden wegen hoher Gebühren für die Erteilung von Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz vermitteln soll.

Nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis der Informationskostenverordnung kann für schriftliche Auskünfte bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand eine Gebühr von bis zu 500 Euro erhoben werden. Erfordert die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz einen höheren Verwaltungsaufwand als in den Tarifstellen des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses vorgesehen, kann sich die Gebühr nach § 3 der Informationskostenverordnung außerdem über die dort festgelegte Rahmengebühr hinaus weiter erhöhen. Das Gebührenbemessungskriterium „Verwaltungsaufwand“ wird in der Informationskostenverordnung also doppelt in Ansatz gebracht.

Hinzu kommt, dass die Gebühren der leistungserbringenden Behörde häufig über 500 Euro liegen, da diese gemäß § 4 der Informationskostenverordnung auf der Grundlage des jeweils geltenden Gebührenerlasses des Finanzministeriums und der darin vorgesehenen Stundensätze berechnet werden. Eine wirksame Inanspruchnahme des Rechts auf Informationszugang scheidet gemäß dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für viele Antragstellerinnen und Antragsteller jedoch schon bei Kosten in Höhe von 200 Euro aus.

Um die Informationsfreiheit zu gewährleisten und den freien Zugang zu bei den Behörden vorhandenen Informationen sicherzustellen, sollen daher in einem ersten Schritt die §§ 3 und 4 der Informationskostenverordnung gestrichen werden. Langfristig soll die Landesregierung dazu verpflichtet werden, ein modernes Internetportal einzurichten, in dem bei den Behörden vorhandene Informationen, wie von diesen in Auftrag gegebene Gutachten, proaktiv veröffentlicht werden.